Öffentliche Urkunde

über die

Beschlüsse der Generalversammlung

- Abspaltung -

*[evtl. zusätzlich:*

*- Statutenänderung, insbesondere Zweckanpassung -*

*sowie - ordentliche Kapitalherabsetzung -]*

der

(UID:      )

mit Sitz in

Im Amtslokal des Notariates       hat heute eine ausserordentliche Generalversammlung der oben erwähnten Gesellschaft stattgefunden. Über deren Beschlüsse errichtet die unterzeichnende Urkundsperson nach den Bestimmungen des Fusionsgesetzes (FusG) bzw. des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR) diese öffentliche Urkunde.

I.

      eröffnet die Versammlung und übernimmt den Vorsitz. Als Protokollführer und Stimmenzähler amtet      .

Der Vorsitzende stellt einleitend fest:

- die nicht anwesenden Mitglieder der Geschäftsleitung und die nicht anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrates haben auf ihr Recht verzichtet, an der Generalversammlung teilzunehmen und letztere Anträge zu stellen;

- dass sämtliche Aktionäre bekannt sind und somit keine Stimmrechte ruhen;

- weder Organstimmrechtsvertreter noch unabhängige Stimmrechtsvertreter im Sinne von Art. 689d und 689c OR oder Depotvertreter im Sinne von Art. 689e OR üben Mitwirkungsrechte aus;

* das gesamte Aktienkapital der Gesellschaft von CHF       ist vertreten;
* die heutige Generalversammlung ist als Universalversammlung im Sinne von Art. 701 OR konstituiert und beschlussfähig.

Gegen diese Feststellungen wird kein Widerspruch erhoben.

Weiter stellt der Vorsitzende bezüglich der beantragten Kapitalherabsetzung fest, dass

* gestützt auf Art. 653m Abs. 2 OR       anwesend ist, namens der zugelassenen Revisionsexpertin / des staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmens      ; *[bei Verzicht durch Generalversammlung: siehe Feststellung III.1. hinten]*
* die Prüfungsbestätigung vom       der zugelassenen Revisionsexpertin / des staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmens      , vorliegt, worin gestützt auf den Abschluss per       *(oder: Zwischenabschluss per      )* und die erfolgten Publikationen bestätigt wird, dass die Forderungen der Gläubiger trotz der Herabsetzung des Aktienkapitals voll gedeckt sind, Art. 653m Abs. 1 OR.

II.

Der Vorsitzende legt folgende Belege vor:

- Spaltungsvertrag gemäss Art. 36 und 37 FusG vom       mit der      , samt Inventar der zu übertragenden Vermögensteile mit Aktiven und Passiven;

*[Bemerkung: Bei Spaltung zur Neugründung „Spaltungsvertrag“ ersetzen durch „Spaltungsplan“]*

- Spaltungsbericht gemäss Art. 39 FusG vom      , der vom Verwaltungsrat der beteiligten Gesellschaften gemeinsam verfasst worden ist;

*[Bemerkung: Bei Spaltung zur Neugründung ergänzen mit: samt beigefügtem Statutenentwurf der neu zu gründenden Gesellschaft.]*

- Prüfungsbericht gemäss Art. 40 FusG i.V.m. Art. 15 FusG vom       des von den beteiligten Gesellschaften gemeinsam bestimmten zugelassenen Revisionsexperten      ;

*[Variante für kleine und mittlere Unternehmen]*

* Erklärungen des Verwaltungsrates der beteiligten Gesellschaften, in denen nachgewiesen wird, dass

a. die Gesellschaften als kleine und mittlere Unternehmen die Anforderungen nach Art. 2 lit. e FusG erfüllen und

b. sämtliche ihrer Aktionäre gestützt auf Art. 39 Abs. 2 und Art. 40 FusG i.V.m. Art. 15 Abs. 2 FusG auf die Erstellung des Spaltungsberichts und auf die Prüfung verzichtet haben;

* Bescheinigung des Verwaltungsrats vom      , wonach
* die dreimalige Veröffentlichung der Spaltung (mit dem Hinweis, dass die Gläubiger aller an der Spaltung beteiligten Gesellschaften unter Anmeldung ihrer Forderungen Sicherstellung verlangen können) im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) vom       gemäss Art. 45 FusG erfolgt ist, und
* kein Gläubiger innerhalb von zwei Monaten nach der Aufforderung Sicherstellung gemäss Art. 46 FusG verlangt hat;

*[Oder:*

* *die Gesellschaft nachgewiesen hat, dass die Forderungen derjenigen Gläubiger sichergestellt worden sind, welche dies innerhalb von zwei Monaten nach der Aufforderung verlangt haben;*
* *die Gesellschaft nachgewiesen hat, dass die Erfüllung der Forderungen durch die Spaltung nicht gefährdet wird (Art. 46 Abs. 2 FusG);*
* *die Gesellschaft nachgewiesen hat, dass die Forderungen erfüllt worden sind und die anderen Gläubiger dadurch nicht geschädigt werden (Art. 46 Abs. 3 FusG);]*

und informiert namens des Verwaltungsrats die Generalversammlung, dass die Konsultation der Arbeitnehmervertretung gemäss Art. 50 FusG i.V.m. Art. 28 FusG erfolgt ist, mit folgendem Ergebnis      .

III.

Aufgrund dieser Belege beschliesst die Generalversammlung einstimmig:

1. *[Dass gestützt auf Art. 653m Abs. 2 OR auf die Anwesenheit der zugelassenen Revisionsexpertin verzichtet wird.]*
2. Dem vorliegenden Spaltungsvertrag *(gegebenenfalls Spaltungsplan)* wird zugestimmt.

*[Bemerkung: Die folgenden Ziff. 3 - 6 sind wegzulassen, wenn nicht zutreffend, da nur bedingt notwendige Angaben]*

1. Die Statuten der Gesellschaft werden wie folgt geändert:

Art.       „     “

Im Übrigen gelten die bisherigen Statutenbestimmungen unverändert weiter.

1. Infolge des Spaltungsbeschlusses wird das bisherige Aktienkapital der Gesellschaft um CHF       auf CHF       herabgesetzt.
2. Die Kapitalherabsetzung wird in folgender Art und Weise durchgeführt:
* durch Vernichtung von       (Anzahl, Art und Nennwert, evtl. Kategorie der zu vernichtenden Aktien).
* durch Reduktion des Nennwertes von bisher CHF       auf neu CHF       von       (Anzahl, Art und Nennwert, evtl. Kategorie der Aktien).

IV.

Der Vorsitzende legt ein Exemplar der Gesellschaftsstatuten vor und erklärt, dass es sich um die vollständigen, unter Berücksichtigung der vorstehenden Änderungen gültigen Statuten handelt. Diese Statuten liegen der Urkunde bei.

V.

Sobald der Spaltungsbeschluss vorliegt, muss der Verwaltungsrat dem Handelsregisteramt die Spaltung zur Eintragung anmelden (Art. 51 Abs. 1 FusG).

Der Verwaltungsrat hat die entsprechenden Feststellungen und Beschlüsse bezüglich der Durchführung der Kapitalherabsetzung zu treffen. Die Herabsetzung des Aktienkapitals muss innerhalb von sechs Monaten nach dem Beschluss der Generalversammlung beim Handelsregisteramt zur Eintragung angemeldet werden; sonst fällt der Beschluss dahin, Art. 653j Abs. 4 OR.

Gleichzeitig sind dem Handelsregisteramt allfällige (weitere) Statutenänderungen mit dem Spaltungsbeschluss zur Eintragung anzumelden (Art. 647 OR).

     ,

Der Vorsitzende: Der Protokollführer

 und Stimmenzähler:

.......................................... ..........................................